

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
NanoEnergieTechnikZentrum  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 15. November 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 1005 / Nr. 188)

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das NanoEnergieTechnikZentrum (NETZ) ist eine Einrichtung mit eigener Forschungsagenda gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationsregelung von CENIDE.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

(1) Das NanoEnergieTechnikZentrum (NETZ) dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Nanomaterialien für energietechnische Anwendungen (Nano-Energie). Grundlage ist die NETZ-Forschungsagenda.

(2) NETZ dient der Initiierung und Unterstützung von Kooperationen im Bereich NanoEnergie zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen an der UDE einerseits und mit externen Partnern aus Wissenschaft, Forschung und Industrie andererseits.

(3) Notwendige Grundlage für die Umsetzung der NETZ-Forschungsagenda ist der NETZ-Forschungsbau. Der NETZ-Forschungsbau steht Mitgliedern und Angehörigen der UDE sowie nach Maßgabe verfügbarer Flächen auch Externen zur Verfügung. Für die Nutzung des NETZ-Forschungsbaus wird eine Belegungs- und eine Laborrichtlinie erlassen.

**§ 3  
Direktorium**

(1) NETZ wird von einem Direktorium geleitet.

(2) Das Direktorium besteht aus fünf Direktorinnen und Direktoren, die alle Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, davon mindestens einem CENIDE-Vorstandsmitglied sowie mindestens einer Forschungsgruppenleiterin oder einem Forschungsgruppenleiter, die oder der seinen Arbeitsschwerpunkt im NETZ-Forschungsbau hat.

(3) Im Direktorium sollen alle an der NETZ-Forschungsagenda beteiligten Fächergruppen und Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter angemessen vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom CENIDE-Vorstand bestellt.

(5) Das Direktorium entscheidet insbesondere über:

- a. die NETZ-Forschungsagenda,
- b. die Verwendung von finanziellen Mitteln sofern sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- c. den Personaleinsatz und Personalangelegenheiten des NETZ-Organisationsteams,
- d. kurzfristige Zuweisungen von Flächen und über die Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur.

Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem CENIDE-Vorstand.

(6) Das Direktorium erlässt die Laborrichtlinie.

(7) Das Direktorium berichtet jährlich dem CENIDE-Vorstand.

(8) Das Direktorium tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

(9) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor (§ 4) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(10) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

**§ 4  
Geschäftsführende Direktorin /  
geschäftsführender Direktor**

(1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor führt im Einvernehmen mit dem Direktorium und dem CENIDE-Vorstand die laufenden Geschäfte und vertritt NETZ gegenüber allen Gremien und Einrichtungen der Universität.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert NETZ nach außen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor sollte ihren bzw. seinen Hauptarbeitsplatz im NETZ-Forschungsbau haben.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann gem. § 7 Abs. 6 f der CENIDE-Organisationsregelung vom CENIDE-Vorstand Personalverantwortung übertragen bekommen. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer bleiben hiervon unberührt.

**§ 5  
Belegungsausschuss**

(1) Der Belegungsausschuss beschließt unter Beachtung der NETZ-Forschungsagenda über die Zuweisung von Büro- und Laborflächen.

(2) Der Belegungsausschuss besteht aus

- a. dem NETZ-Direktorium (§ 3),
- b. einer vom Rektorat beauftragten Person,
- c. einem weiteren Mitglied des CENIDE-Vorstands, das von diesem entsandt wurde.

(3) Alle Mitglieder des Belegungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(4) Den Vorsitz im Belegungsausschuss führt ein Mitglied des NETZ-Direktoriums.

(5) Der Belegungsausschuss gibt sich eine eigene Verfahrensrichtlinie.

**§ 6  
Industriebeirat**

(1) Zur Begleitung von NETZ bei der Weiterentwicklung der NETZ-Forschungsagenda kann ein Industriebeirat berufen werden.

(2) Der Industriebeirat besteht aus vom NETZ-Direktorium berufenen Persönlichkeiten. Der Industriebeirat tritt einmal jährlich auf Einladung des NETZ-Direktoriums zusammen.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 04.10.2017.

Duisburg und Essen, den 15. November 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy